

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Nutzungsplanung:
Revision der Verkehrsbaulinie Ohrbühlstrasse, Rümikerstrasse bis Sulzer-Allee

Antrag:

Die Verkehrsbaulinie Ohrbühlstrasse, Rümikerstrasse bis Sulzer Allee wird gemäss beiliegendem Plan revidiert.

Weisung:

Im Zuge von Landerberverhandlungen mit dem Grundeigentümer der Kat. Nr. 2/16347 und 2/16346 (vormals 2/13316) wurde vereinbart, dass die Baulinie im Bereich der Einmündung der Rümikerstrasse in die Ohrbühlstrasse angepasst werden müsse.

Im weiteren werden die Baulinien im Einmündungsbereich der Sulzer-Allee in die Ohrbühlstrasse dem tatsächlichen Strassenausbau angepasst.

Für das interne Verfahren und die Aufstellung der Baulinienpläne sind die Festlegungen der Verkehrspläne des kommunalen Richtplanes vom 27.4.1998 massgebend:

- Die Ohrbühlstrasse ist im Bereich Rümikerstrasse bis Sulzer-Allee als regionale Verbindungsstrasse festgesetzt.
- Die Ohrbühlstrasse ist in den Netzen der kommunalen Radrouten und der regionalen Fuss-/Wanderwege enthalten.

Damit ist das Verfahren nach §§ 108 und 109 Planungs- und Baugesetz (PBG) anzuwenden. Nach Weisung 21.164.98 haben die Städte Winterthur und Zürich die Ermächtigung, die Baulinienvorlagen in eigener Regie festzusetzen.

Der Grosse Gemeinderat ist für die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an öffentlichen Strassen zuständig (Gemeindeordnung § 28 Abs. 1 Ziff. 19). Bau- und Niveaulinien werden im Regelfall durch die Baudirektion des Kantons Zürich genehmigt. Bei einem Vorbehalt liegt die abschliessende Zuständigkeit beim Regierungsrat (§ 2 Abs. B und § 109 PBG).

Im Bereich der Parzelle Kat. Nr. 2/16347 wurde die Baulinie gemäss Landerwerksplan des Bauprojektes Sulzer-Allee, Anschluss an Rümikerstrasse, vom 19.12.2002 übertragen. Sie kann nicht näher ans Trottoir gelegt werden, weil dort verschiedene Werkleitungen vorhanden sind. Die Baulinien bezwecken nach § 96 PBG die Sicherung bestehender Bauten, Anlagen und Flächen. Weiter sind nach § 105 PBG die Werke berechtigt, gegen Entschädigung des verursachten Schadens, Leitungen zu erstellen und fortbestehen zu lassen.

Im Bereich des neuen Kreisels der Ohrbühlstrasse und der Sulzer-Allee wurde die Baulinie gemäss den üblichen Abstandsregeln für eine Neufestsetzung konstruiert. Die Abstände betragen im Durchschnitt 6m ab Trottoirrand.

Am 9. Juli 2004 hat das kantonale Tiefbauamt der Revision der Verkehrsbaulinien zugestimmt.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departementes Bau übertragen.

Vor dem Stadtrat

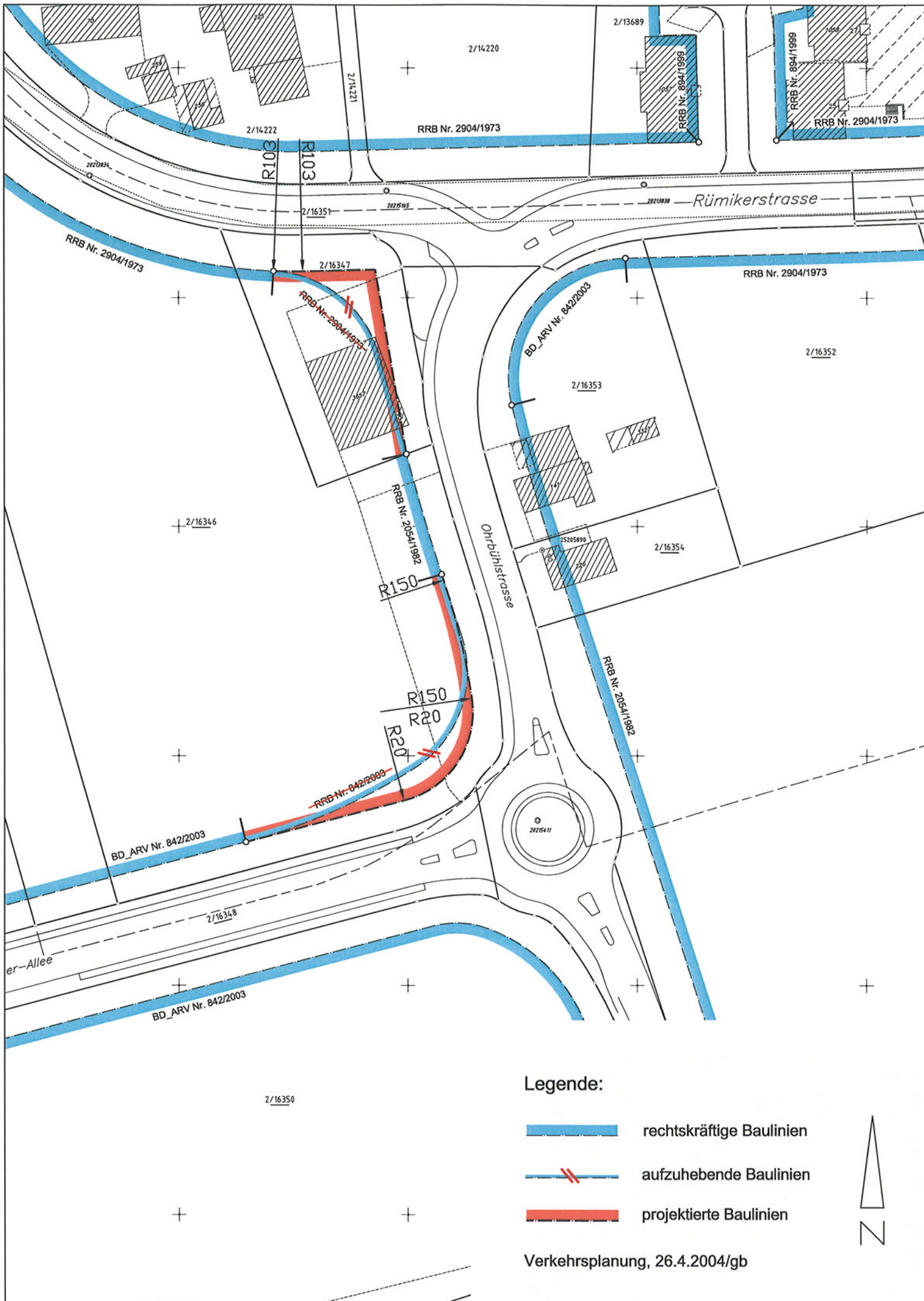
Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

Beilage:
- Revisionsplan



Legende:

- rechtskräftige Baulinien
- aufzuhebende Baulinien
- projektierte Baulinien



Verkehrsplanung, 26.4.2004/gb